

## **Einführung einer Arbeitsmarktzulage für sonstige Berufsgruppen im Kommunalreferat, Bewertungsamt**

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 12935**

2 Anlagen

Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 16.10.2018

Stellungnahme des Kommunalreferates vom 16.10.2018

### **Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 21.11.2018 (VB)**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

##### **1. Das Instrument der Arbeitsmarktzulage**

Der Bewerbermarkt in München und Bayern ist u.a. in technischen Berufen sehr umkämpft. Bewerberinnen und Bewerber können unter einer Vielzahl von Unternehmen bzw. Einrichtungen in und um München wählen, sodass die Konkurrenzsituation unter den Arbeitgebern groß ist. Zwar ist die Entgelthöhe für die öffentlichen Arbeitgeber üblicherweise durch bindende Tarifverträge mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes auszuverhandeln, bundesweit geltende Regelungen können aber naturgemäß die jeweiligen örtlichen Besonderheiten des Arbeitsmarktes nicht hinreichend berücksichtigen. Die Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) hat aus diesem Grund für ihre Mitgliedsverbände die erforderlichen Grundlagen geschaffen, um eine zielgenaue und rechtlich zulässige übertarifliche Bezahlung („Arbeitsmarktzulage“) bei anderweitig nicht möglicher Personalgewinnung bzw. Personalerhalt unter grundsätzlicher Wahrung des tariflich vorgegebenen Standards zu ermöglichen.

Der Kommunale Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) hat die Möglichkeit der Gewährung einer Arbeitsmarktzulage im Jahr 2009, zunächst beschränkt auf die drei Beschäftigtengruppen IT-Personal, Ingenieurinnen und Ingenieure und (Fach-)Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst, für seine Mitglieder eröffnet. Mit Stadtratsbeschluss vom 29.07.2009 wurde die Verwaltung der Landeshauptstadt München ermächtigt, diese Regelung bei der Stadt umzusetzen, so dass bspw. Fachärztinnen und Fachärzten der Fachrichtungen Psychiatrie, Psychosomatische Medizin, Psychotherapie, Pneumologinnen und Pneumologen sowie Ingenieurinnen und Ingenieuren der Fachrichtung Elektro- und Versorgungstechnik für die Gewährung einer Arbeitsmarktzulage in Frage kommen. Die ursprüngliche Arbeitsmarktzulage für IT-Fachkräfte wurde zwischenzeitlich vollständig durch die IT-Fachkräftezulage ersetzt. Durch die Einführung der IT-Fachkräftezulage können Gehaltsforderungen auch im Bereich der Spitzengehälter im Regelfall über die Gewährung einer IT-Zulage abgedeckt werden.

Mit einem erweiterten Ermächtigungsbeschluss des Hauptausschusses vom 29.07.2014 hat der Kommunale Arbeitgeberverband Bayern grundsätzlich die Zahlung einer

Arbeitsmarktzulage für alle Berufsgruppen, z.B. den Erziehungsdienst, ermöglicht und eröffnet hiermit jedem TVöD-Anwender des Verbandes die Möglichkeit, seinen Tarifbeschäftigten

- zur Deckung des Personalbedarfs oder
- zur Bindung von qualifizierten Fachkräften im Einzelfall

eine Zulage i.H.v. maximal 20% der Stufe 2 der einschlägigen Entgeltgruppe, möglichst mit Befristung, zu zahlen.

Im Gegensatz zur Fallgruppe „zur Deckung des Personalbedarfs“ sind bei der Bindung von qualifizierten Fachkräften im Einzelnen jene Fälle gemeint, bei denen die Stelle zwar aktuell besetzt ist, bei weiterer Bezahlung des tariflichen Entgelts allerdings die ernsthafte Gefahr besteht, dass der/die Beschäftigte aufgrund der höheren Bezahlung bei einem anderen Arbeitgeber den Arbeitsplatz wechselt. Hierfür müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der/die Beschäftigte tatsächlich wechseln will und wird und dies nur durch eine Zulage verhindert werden kann. Angesichts der hohen Lebenshaltungskosten in München und der überdurchschnittlichen Fluktuation kann unterstellt werden, dass umworbene Beschäftigte eine spürbare Verbesserung der Einkommenssituation durch höhere Bezahlung tatsächlich mit einem Arbeitgeberwechsel verbinden werden.

## **2. Gewährung von Arbeitsmarktzulagen im Kommunalreferat, Bewertungsamt**

Im Kommunalreferat, Bewertungsamt sind, überwiegend in der Abteilung Städtische Immobilienbewertung sowie in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Stellen für Sachverständige für Immobilienbewertungen **im technischen Dienst** in den Entgeltgruppen 11 bis 14 TVöD angesiedelt. Diese Stellen sind aufgrund der angespannten Arbeitsmarktsituation der Münchner Immobilienbranche sehr schwer zu besetzen, spielen jedoch im Bewertungsamt eine entscheidende Rolle. Damit das Bewertungsamt weiterhin seinen fachlichen Aufgaben in der gewohnt hohen Qualität nachkommen kann, ist es notwendig und sinnvoll, alle Mittel auszuschöpfen, die eine Abwanderung von eingearbeiteten und erfahrenen Sachverständigen für Immobilienbewertung auf diesen Stellen verhindern. Das mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 29.07.2009<sup>1</sup> eingeführte Instrument der Arbeitsmarktzulage leistet hier innerhalb des technischen Dienstes bereits einen wichtigen Beitrag, lang andauernden Stellenvakanzen zu begegnen und vorzubeugen.

In Ergänzung dieses Beschlusses wurde der Geltungsbereich mit Referentenverfügung vom 24.01.2017 im Benehmen mit dem Gesamtpersonalrat im Rahmen der Ausweitungsklausel (vgl. Ziffer 7 des Beschlusses) über die Berufsgruppe der Ingenieurinnen/Ingenieure hinaus auf die Absolventen von ingenieurwissenschaftlichen Hochschulstudiengängen mit Spezialkenntnissen in der Erstellung von Wertgutachten mit Immobilienbezug erweitert. Die Arbeitsmarktzulage i.H.v. 20 % der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe wird sowohl dem Bestandspersonal Sachverständige für Immobiliengutachten im technischen Dienst (bau- und immobilientechnische Fachrichtungen) als auch neu einzustellenden Personen dieser Fachrichtungen gewährt.

---

<sup>1</sup> Beschluss der Vollversammlung vom 29.07.2009, Sitzungsvorlage Nr. 08-14/V 02279: Einführung einer Arbeitsmarktzulage für IT-Personal, Ingenieurinnen/Ingenieure und Ärztinnen/Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst

Das Bewertungsamt beschäftigt derzeit für die oben genannte Tätigkeit neben Dienstkräften mit ingenieurwissenschaftlichen Hochschulstudiengängen aber auch Dienstkräfte mit Hochschulabschlüssen der Fachrichtung Architektur, Geodäsie, Geoinformatik, Geologie, Geographie und Betriebswirtschaft sowie vereinzelt Dienstkräfte mit anerkannten, einem Ingenieur gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten. Dieser Personenkreis verfügt bei entsprechenden Zusatzausbildungen bzw. entsprechend langer Berufserfahrung ebenso über die nötigen Spezialkenntnisse zur Erstellung von Wertgutachten.

Insbesondere das betriebswirtschaftliche Know-How hat in den vergangenen Jahren im Berufsbild des Sachverständigen für Immobilienbewertung zunehmend an Bedeutung gewonnen, weshalb im Bewertungsamt folglich verstärkt Bewerberinnen und Bewerber mit wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulstudiengängen unter zusätzlichem Nachweis einer Qualifikation in Form eines Aufbaustudiums oder mindestens eines Studienschwerpunktes im Bereich „Immobilienbewertung“ erfolgreich eingesetzt wurden. Dieser Trend wird sich in Zukunft noch dynamischer fortsetzen. Die Bedeutung betriebswirtschaftlichen Fachwissens gepaart mit Kenntnissen der Immobilienbewertung ist mittlerweile gleichbedeutend mit technischem Fachwissen zur Bewertung von Immobilien und insbesondere bei Wirtschaftlichkeitsberechnungen aus der Immobilienbewertung nicht mehr wegzudenken.

Nachfolgend wird deshalb dargestellt, weshalb die Gewährung einer Arbeitsmarktzulage für Personen sonstiger Berufsgruppen mit Spezialkenntnissen in der Erstellung von Wertgutachten mit Immobilienbezug (außerhalb des Ingenieurbereichs) ebenfalls dringend erforderlich ist.

## **2.1 Personalgewinnung und -erhaltung**

Der Personalbedarf des Bewertungsamtes für Sachverständige für Immobilienbewertungen konnte, trotz zahlreicher externer Stellenausschreibungen, in den letzten Jahren nicht mehr gedeckt werden. Seit 2011 ist ein Rückgang von etwa 80% der potentiell fachlich geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern zu verzeichnen. Dies führt dazu, dass die wenigen zulässigen Bewerberinnen und Bewerber nur im Ausnahmefall die erforderliche fachliche Eignung (u.a. Kenntnisse im Bewertungswesen sowie einschlägigen Rechtskenntnisse) aufweisen. Erschwerend kommt hinzu, dass einige der wenigen verbleibenden Personen während des Stellenbesetzungsverfahrens ihre Bewerbung zurückziehen und lukrativere Angebote auf dem freien Arbeitsmarkt wahrnehmen.

Aufgrund seiner spezifischen Fachlichkeit ist das Bewertungsamt einzigartig in der Münchner Stadtverwaltung, so dass die Gewinnung von internen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus anderen Bereichen des Kommunalreferates oder der Stadtverwaltung nahezu ausgeschlossen ist. Insoweit steht dem Bewertungsamt bei der Personalgewinnung nur der externe Bewerbermarkt zur Verfügung, auf dem eine unmittelbare Konkurrenz zu freien Sachverständigenbüros und dem Banken- und Finanzsektor besteht.

Die Gehaltsmöglichkeiten des TVöD liegen jedoch deutlich unter dem Verdienstniveau der privaten Immobilienbranche, wodurch zu befürchten ist, dass die Landeshauptstadt München als Arbeitgeberin des öffentlichen Sektors für Sachverständige für Immobilienbewertung zunehmend unattraktiver wird. Insbesondere auch im Hinblick auf die besondere Dynamik des Münchner Immobilienmarktes mit stetig steigenden Preisen, kippt das Gehaltsgefüge zunehmend weiter zu

Ungunsten des Bewertungsamtes. Die beachtlichen Gehaltsunterschiede treten umso deutlicher zu Tage, je mehr Berufserfahrung von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber aufgrund der Schwierigkeit und Komplexität der zu erstellenden Gutachten erwartet wird.

Der nachfolgende Vergleich zwischen den Verdienstmöglichkeiten des TVöD zu denen in der freien Wirtschaft verdeutlicht das auseinander driftende Entgeltniveau. Letzterer wurde durch umfassende Recherchen innerhalb der Immobilienbranche durch das Bewertungsamt ermittelt:

Berufserfahrung	Verdienstmöglichkeiten TVöD	Verdienstmöglichkeiten im Immobiliensektor
<b>Berufseinsteiger/innen</b>	Entgeltgruppe 11 TVöD, Stufe 1 monatlich ca. 3.300 € Jahreseinkommen ca. 42.000 €	monatlich ca. 5.000 € Jahreseinkommen ca. 60.000 – 65.000 €
<b>Mit mehrjähriger Berufserfahrung</b>	Entgeltgruppe 12 TVöD, Stufe 4 monatlich ca. 4.740 € Jahreseinkommen ca. 59.800 €	monatlich ca. 6.250 € Jahreseinkommen ca. 75.000 € - 80.000 €

Stand: August 2018

Aufgrund der merklich höheren Gehaltsmöglichkeiten ist seit Jahren ein Rückgang in Quantität und vor allem auch Qualität der eingehenden Bewerbungen für vakante Stellen feststellbar. Es besteht darüber hinaus ein erhöhtes Risiko, dass eingearbeitetes und gut qualifiziertes Personal aufgrund der attraktiveren Gehalts- und Qualifizierungsmöglichkeiten in den privaten Immobiliensektor wechselt. Zudem steht zu befürchten, dass das jüngste Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10.04.2018 hinsichtlich der Vorschriften zur Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer und die damit anstehenden Neuerungen, die sich aus den Auflagen des Gerichts ergeben, zu erhöhtem Personalbedarf führen. Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, bestehendes Personal zu binden bzw. neues Personal mit attraktiven Gehältern gewinnen zu können.

Um diesem Trend entgegen zu wirken, ist die Gewährung einer Arbeitsmarktzulage auch für Personen sonstiger Berufsgruppen mit Spezialkenntnissen in der Erstellung von Wertgutachten mit Immobilienbezug daher unbedingt erforderlich.

## 2.2 Stellenbezogene Kriterien für die Gewährung einer Arbeitsmarktzulage

Nachfolgend werden die stellenbezogenen Kriterien für Sachverständige für Immobilienbewertungen in den **Entgeltgruppen 11 bis 14 TVöD** näher ausgeführt. Dabei wird dargestellt, dass über die jeweiligen Fachkenntnisse hinausgehend weitere Erfahrungen und Qualifikationen notwendig sind und zum Teil erst erworben werden müssen, um auf der jeweiligen Stelle erfolgreich handeln zu können. Darüber hinaus sind diese Positionen im Gefüge der städtischen Arbeitsplätze keineswegs vergleichbar, sondern es handelt sich hier um eine solitäre und bewertungsamtsspezifische Ausprägung. Deshalb ist eine Fluktuation auf diesen Positionen im Bewertungsamt unbedingt zu vermeiden, insbesondere um sicherzustellen, dass das Bewertungsamt die zwingend notwendigen Aufgaben in der benötigten Zeit und Qualität erbringen

kann. Jede der Stellen setzt aber auch Fachkenntnisse voraus, die auf dem Arbeitsmarkt nur schwer zu finden sind (vgl. Ziffer 2.1 dieses Vortrags), weshalb es bei eintretendem Personalbedarf umso wichtiger ist, auf dem Arbeitsmarkt auch bzgl. des Entgelts halbwegs konkurrenzfähig zu sein.

### **2.2.1 Stellenbezogene Kriterien der Abteilung Städtische Immobilienbewertung**

Folgende Fachkenntnisse sind für eine/n **Sachverständige/n für Immobilienbewertung** beim Städtischen Bewertungsamt, Abteilung Städtische Immobilienbewertung unbedingt erforderlich:

- fundierte Kenntnisse in der Immobilienbewertung, grundlegende Kenntnisse der Bautechnik sowie der einschlägigen Gesetze und Normen wie Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Bayerische Bauordnung (BayBO), der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) und der Wertermittlungsrichtlinien (WertR)
- grundlegende Kenntnisse einschlägiger finanzmathematischer Methoden und deren Anwendung

Grundlegender Schwerpunkt der Tätigkeit einer/eines Sachverständigen für Immobilienbewertung ist die Erstellung von Gutachten zu Verkehrs- und Entschädigungswerten für bebaute und unbebaute Grundstücke für unterschiedliche Zwecke und das Verfassen von Stellungnahmen in schwierigen Bewertungsfällen oder bei Gegengutachten. Dies kann ausschließlich durch einschlägig vorgebildetes, fachlich weiter geschultes und eingearbeitetes Personal mit mehrjähriger beruflicher Praxiserfahrung erfolgen. Bis eine neue Dienstkraft vollumfänglich eingesetzt werden kann, muss selbst bei Berührungspunkten im Studium bzw. mit Zusatzqualifikationen von einer Einarbeitungszeit von drei bis vier Jahren ausgegangen werden.

Bei höherwertigen Stellen ist darüber hinaus eine langjährige berufliche Erfahrung im Bereich der Immobilienbewertung notwendig, um den erforderlichen Anforderungen bei der Erstellung der Gutachten, Stellungnahmen sowie Gegengutachten jeweils mit besonderer Schwierigkeit und Bedeutung gerecht zu werden. Diese Gutachten und Stellungnahmen richten sich sowohl an professionelle Immobilienteilnehmer, teilweise an Stadtrat und Gerichte.

### **2.2.2 Stellenbezogene Kriterien der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses**

Folgende Fachkenntnisse sind für eine/n **Sachverständige/n für Immobilienbewertung** beim Städtischen Bewertungsamt, Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unbedingt erforderlich:

- fundierte Kenntnisse in der Immobilienbewertung, grundlegende Kenntnisse der Bautechnik sowie der einschlägigen Gesetze und Normen wie Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Bayerische Bauordnung (BayBO), der Gutachterausschussverordnung (BayGaV) und der Richtlinien zur Wertermittlung (ImmoWertV), etc.
- grundlegende Kenntnisse finanzmathematischer und statistischer Methoden und deren Anwendung

Eine der Hauptaufgaben der Tätigkeit ist unter anderem die Erstellung des jährlichen

Immobilienmarktberichts „Der Immobilienmarkt in München“. Die hierfür zu verarbeitenden Informationen sind äußerst umfangreich. Es sind Zusammenhänge zu analysieren und eine Vielzahl von Vorschriften parallel anzuwenden, weshalb ein breites fachliches Wissen und Können gefordert ist. Der Immobilienmarktbericht dient der Markttransparenz auf dem Münchner Immobiliensektor. Für private und gewerbliche Marktteilnehmer am Münchner Immobilienmarkt dient er als wichtige und unverzichtbare Informationsquelle. Angesichts seines richtungsweisenden Charakters bildet er die Grundlage für Marktprognosen bzw. Investitionsentscheidungen und dient als Maßstab bei Preisfindungsprozessen. Des Weiteren finden die Daten des Immobilienmarktberichts Eingang in hoheitliche Tätigkeiten der Finanzämter.

Ebenfalls zum Aufgabenbereich gehört die Auswertung von Kaufverträgen über bebaute Grundstücke. Die Kaufpreisauswertungen sind unverzichtbare Grundlage bei der Erstellung von Immobiliengutachten aller Art und der sich daraus ergebenden Entscheidungen der Stadt München im Vermögensbereich mit einem Geschäftswert von mehreren Milliarden Euro. Der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber obliegt deshalb ein hohes Maß an Verantwortung, da die Vergleichspreise und die damit verbundenen Marktdaten der allgemeinen Markttransparenz dienen. Deren marktbestimmende Wirkung bildet für private und gewerbliche Immobilienmarktteilnehmer eine zuverlässige Orientierungshilfe. Die sachgemäß ausgewerteten bzw. abgeleiteten wertrelevanten Immobiliendaten fließen in sämtliche Produkte der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ein. Eine mittelbare Auswirkung auf beteiligte Dienststellen bzw. externe Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer, die anhand der Vergleichspreise und weiterer relevanter Daten Immobilienwertgutachten erstellen und weitere wirtschaftliche Entscheidungen zu tragen haben, ist die Folge. Vergleichspreise stellen einen wichtigen Indikator des Münchner Immobilienmarktes dar. Weitergehende Überlegungen und grundlegende Entscheidungen mit monetären Hintergründen basieren auf diesen Daten, die oft eine Basis für Investitionsentscheidungen privater und städtischer Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer sind und auch bei Gerichtsverfahren herangezogen werden.

Bei höherwertigen Positionen ist darüber hinaus eine einschlägige langjährige berufliche Erfahrung notwendig, um die Bearbeitung von Sonderaufträgen und Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung für die Abteilungsleitung und den Vorsitzenden des Gutachterausschusses sowie eine qualifizierte Sachbearbeitung in herausgehobenen Fällen gewährleisten zu können.

### **2.3 Bewertung durch das Personal- und Organisationsreferat**

Das Personal- und Organisationsreferat teilt die Ansicht des Bewertungsamts zur Notwendigkeit, den Sachverständigen in der Immobilienbewertung im Einzelfall eine Arbeitsmarktzulage gewähren zu können - auch Dienstkräften sonstiger Berufsgruppen mit Spezialkenntnissen - außerhalb des Ingenieurbereichs. Um eine Abwanderung auf den oben aufgeführten Positionen zu verhindern oder im Falle einer notwendigen Nachbesetzung auf dem Arbeitsmarkt halbwegs konkurrenzfähig zu sein und lange Vakanzen zu vermeiden, ist es dringend erforderlich, zusätzliche monetäre Anreize zu schaffen.

## **3. Einführung einer Arbeitsmarktzulage**

Mit dieser Beschlussvorlage wird daher auf der Grundlage der Ermächtigung des KAV Bayern vom 29.07.2014 (vgl. Ziffer 1 dieses Beschlusses) eine übertarifliche Arbeitsmarktzulage nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen gewährt:

### 3.1 Geltungsbereich

Im Kommunalreferat, Bewertungsamt kann zur Deckung eines ggf. auftretenden Personalbedarfs (Personalgewinnung) bzw. zur Bindung von qualifizierten Fachkräften (Personalerhalt) **im Einzelfall** eine Arbeitsmarktzulage für Tarifbeschäftigte in den unter Ziffer 2.2 des Vortrages genannten Funktionen gewährt werden. Es handelt sich dabei um Positionen der Entgeltgruppen E 11 bis E 14 in der Aufgabe von Sachverständigen für Immobilienbewertung bei der Abteilung Städtische Immobilienbewertung und der Geschäftsstelle des Gutachterausschuss. In aller Regel sind diese Funktionen mit Hochschulabsolventen im Ingenieurwesen (derzeit ca. 70 %), jedoch zunehmend auch mit Absolventen anderer Hochschulstudiengänge oder vereinzelt mit einer sonstiger Berufsgruppe mit Spezialkenntnissen und nachweislich gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen (derzeit ca. 30 %) besetzt.

Die Entscheidung im Einzelfall trifft das Personal- und Organisationsreferat auf Antrag des Kommunalreferats. Die Abwicklung erfolgt einzelvertraglich über den Abschluss einer Nebenabrede zum Arbeitsvertrag.

### 3.2 Höhe

Die Ermächtigung des KAV Bayern lässt die Zahlung von bis zu 20 % des Tabellenentgeltes der Stufe 2 der einschlägigen Entgeltgruppe zu.

Nach unseren Erfahrungen wird es angesichts der Entgeltstrukturen am Arbeitsmarkt in der Regel erforderlich sein, vom Höchstwert 20 % auszugehen, um in den Entgeltverhandlungen attraktiv und konkurrenzfähig zu sein.

Bei der maximalen Höhe von 20 % des Tabellenentgeltes der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe ergibt sich für die Arbeitsmarktzulage bei Vollzeitbeschäftigung aktuell für die Entgeltgruppe 11 ein jährlicher Bruttobetrag von ca. 8.800 €, für die Entgeltgruppe 12 ein Betrag von ca. 9.100 €, für die Entgeltgruppe 13 ein Betrag von ca. 10.100 € und für die Entgeltgruppe 14 ein Betrag von ca. 10.900 €.

Selbst unter Ausschöpfung des Höchstbetrages der Zulage kann in den meisten Fällen nur eine Annäherung an das marktübliche Gehalt erreicht werden. Hier ist aber noch der positive Faktor „Arbeit im öffentlichen Dienst“ mit den entsprechenden Vorteilen, insbesondere der damit einhergehenden Arbeitsplatzsicherheit und den umfassenden Angeboten der Stadt zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu berücksichtigen, die in der Gesamtschau mit der Arbeitsmarktzulage eine Beschäftigung bei der Stadt München durchaus attraktiv macht.

Die Arbeitsmarktzulage nimmt (wie im Ingenieurbereich) an der allgemeinen tariflichen Entgeltentwicklung teil (Dynamisierung). Für eine automatische Anpassung einer gewährten Arbeitsmarktzulage an eine höhere Entgeltgruppe, die ggf. durch eine spätere Höhergruppierung erreicht wird, besteht kein Anlass. Bei Höhergruppierung erfolgt vielmehr eine Einzelfallprüfung, ob die Arbeitsmarktzulage aus der Stufe 2 der höheren Entgeltgruppe gewährt werden soll.

Die Zulage stellt zusatzversorgungspflichtiges Entgelt dar und fließt in die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung nach § 22 TVöD ein. Sie fließt nicht in die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung gemäß § 20 TVöD ein.

### 3.3 Zeitpunkt der Einführung

Die Gewährung der Arbeitsmarktzulage auf Grundlage dieses Beschlusses ist für das Bestandspersonal frühestens für den nächsten Ersten des auf den Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 27.11.2018 folgenden Kalendermonats möglich, d.h. mit Wirkung

**ab dem 01.12.2018.** Ein rückwirkender Zeitpunkt widerspricht der Zielsetzung der Zahlung einer Arbeitsmarktzulage, da wegen Zeitablaufs weder Gewinnung noch Erhalt von Personal im konkreten Einzelfall bewerkstelligt werden kann. Bei Neueinstellungen wird die Arbeitsmarktzulage im Regelfall ab Beginn des Arbeitsverhältnisses gezahlt.

### 3.4 Befristung

Die Arbeitsmarktzulage wird jeweils auf eine Dauer von maximal fünf Jahren befristet. Diese Dauer ist angemessen, um für qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber, die sich in Zeiten einer schlechten Arbeitsmarktlage trotz andernorts höherer Verdienstmöglichkeiten für das Kommunalreferat, Bewertungsamt entscheiden, attraktiv zu sein. Dies gilt auch für die Zulagengewährung zur Bindung bereits beim Kommunalreferat, Bewertungsamt beschäftigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Nach Ablauf der Befristung prüft das Personal- und Organisationsreferat im Einvernehmen mit dem Kommunalreferat, ob eine Weiterzahlung der Zulage erfolgen soll oder ob sich die Arbeitsmarktsituation, aufgrund derer die Zulage einst geleistet wurde, zwischenzeitlich wesentlich geändert hat.

### 3.5 Änderungs-/ Widerrufsvorbehalt

Die Zahlung einer einseitigen übertariflichen Arbeitsmarktzulage rechtfertigt sich ausschließlich mit der bestehenden personalwirtschaftlichen Mangelsituation und der damit verbundenen ernsthaften Abwanderungsgefahr. Es müssen daher für den Fall, dass Entwicklungen eintreten, die diese besondere Situation verändern, Änderungs- bzw. Widerrufsvorbehalte definiert werden, die im Falle eines Eintretens dieser Entwicklungen die Möglichkeit bieten, die Gesamtzusage nach vorheriger Überprüfung und Neuentscheidung rechtswirksam zu ändern bzw. aufzuheben. Sachliche Gründe für derartige Änderungs- oder Widerrufsvorbehalte sind:

- Änderungen von gesetzlichen oder tariflichen Regelungen in der Zukunft (z.B. signifikante Einkommensverbesserungen, d.h. in mindestens der Höhe der gezahlten Arbeitsmarktzulage, durch Inkrafttreten verbesserter Eingruppierungsregelungen im TVöD oder Einführung anderer neuer Zulagen)
- Änderungen in der gegenwärtigen Beschlusslage des KAV Bayern vom 29.07.2014 zur Ermächtigung für die Arbeitsmarktzulage und ihrer Rahmenbedingungen.



Eine Änderung oder ein Widerruf der Arbeitsmarktzulagengewährung erfolgt grundsätzlich in gleicher Art und Weise wie die Einführung. Sollte eine Änderung oder ein Widerruf erforderlich sein, wäre dies dem Stadtrat vorzulegen und den Betroffenen in einer der Einführung vergleichbaren Form bekannt zu geben.

### **3.6 Auflösende Bedingung**

Die Gewährung einer Arbeitsmarktzulage erfolgt für die unter der Ziffer 2.2 des Vortrages genannten Positionen unter der auflösenden Bedingung, dass die jeweils begünstigte Dienstkraft die jeweils beschriebenen Tätigkeiten tatsächlich ausführt bzw. erfüllt.

## **4. Kosten und Finanzierung**

Bei Ausschöpfung der aufgrund dieser Beschlussfassung eröffneten neuen Möglichkeit für das Bestandspersonal ergibt sich eine jährliche Gesamtsumme von ca. 38.000 € brutto an zusätzlichen Personalkosten (Stand: August 2018) plus ca. 27 % Kostenaufschlag für zusätzliche Arbeitgeberkosten zur Sozialversicherung. Weitere Zusatzkosten in der Zukunft für einzelne Neueinstellungen mit Arbeitsmarktzulage werden hinzukommen. Die Finanzierung erfolgt aus dem Referatsbudget des Kommunalreferats.

## **5. Beteiligung der Bezirksausschüsse**

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht des Bezirksausschusses.

## **6. Beschlussvollzugskontrolle**

Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **7. Abstimmung des Beschlusses**

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 16.10.2018 wurde der Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügt.

Die Stellungnahme des Kommunalreferates vom 16.10.2018 wurde der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesamtpersonalrat wurde über den Inhalt der Beschlussvorlage informiert und hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Die Korreferentin des Personal- und Organisationsreferates, Frau Stadträtin Messinger, sowie der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Vorländer, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften beim Städtischen Bewertungsamt erforderlich ist, kann Beschäftigten gemäß den im Vortrag genannten Vorgaben zusätzlich zu dem ihnen zustehenden Entgelt eine auf jeweils maximal 5 Jahre befristete Arbeitsmarktzulage in Höhe von bis zu 20 % der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe gezahlt werden. Die Zulage nimmt an der allgemeinen tariflichen Entgeltentwicklung teil. Sie fließt nicht in die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung gemäß § 20 TVöD ein.
3. Die Zahlung der Arbeitsmarktzulage kann mit sofortiger Wirkung für die Zukunft geändert oder widerrufen werden, wenn
  - durch einen die Landeshauptstadt München bindenden Tarifvertrag oder bindende tarifliche Entgeltordnung für die durch die Arbeitsmarktzulage begünstigten Beschäftigten Einkommensverbesserungen mindestens in Höhe der gezahlten Arbeitsmarktzulage eintreten (lineare Einkommensverbesserungen bleiben hierbei außer Betracht) oder
  - der KAV Bayern seine Ermächtigung zur Zahlung für die Arbeitsmarktzulage rechtsverbindlich widerruft.
4. Die Zahlung einer Arbeitsmarktzulage erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die begünstigte Dienstkraft tatsächlich die Tätigkeiten gemäß der Ziffer 2.2 des Vortrages ausführt bzw. erfüllt.
5. Von den in den Ziffern 2 mit 3 dargelegten Inhalten abweichende individuelle Vereinbarungen werden nicht getroffen.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in  
Ehrenamtliche/-r Stadtrat/rätin

Dr. Dietrich  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Abdruck von I., II. und III.**  
über D-II-V-Stadtratsprotokolle  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei

zur Kenntnis.

**V. WV Personal- und Organisationsreferat, P 5.121**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Direktorium  
an das Kommunalreferat  
an das Personal- und Organisationsreferat – P 1  
an das Personal- und Organisationsreferat – P 2.1  
an das Personal- und Organisationsreferat – P 2.2  
an das Personal- und Organisationsreferat – P 2.3  
an das Personal- und Organisationsreferat – P 3.1  
an das Personal- und Organisationsreferat – P 4

an das Personal- und Organisationsreferat – P 5.1  
an den Gesamtpersonalrat

zur Kenntnis.